

müsse einen Herrn haben. Allein jedenfalls kann jeder Dienende nur den zum Herrn haben, dem er dient. Mein Diener ist nicht der Diener eines Andern. Wenn also der ständische Archivar der Ständeversammlung dienen soll und muß, so ist die Ständeversammlung sein Herr. Soll er Staatsdiener sein, so hat er nur der Regierung zu dienen und nicht der Ständeversammlung. Die Abgeordneten Rittner und Bodemer meinten ferner, der hauptsächlichste Grund, warum sie gegen die Majorität stimmten, sei der vermeintliche Widerspruch zwischen dem ersten und letzten Satz des Deputationsvorschlages. Allein ein solcher Widerspruch ist eben so wenig vorhanden, als irgend ein Widerspruch zwischen einer Regel und der Ausnahme von ihr. Der erste Satz des Paragraphen enthält die Regel, der Nachsatz die Ausnahme. Ferner meinte der Abgeordnete v. Gablenz, es sei hier kein so wichtiges Recht in Frage. Ueber die Wichtigkeit des Rechtes sind die Ansichten verschieden. Wichtigkeit ist ein relativer Begriff. Allein ich glaube, es ist für die Ständeversammlung ein sehr wichtiges Recht, wenn sie einen nur von sich, nicht von der Regierung abhängigen Archivar hat, damit er nur ihre Interessen wahrnimmt, weil es denkbar ist, daß diese mit denen der Regierung collidiren, und da der ständische Archivar, wenn er reiner Staatsdiener wäre, unbedingt den Verordnungen der Regierung um so mehr nachkommen müßte, als er nach dem Wunsche der Gegner der Majorität in Bezug auf die Entlassung ganz und gar von der Regierung abhängig wäre, wenn auch mit Bezug auf die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes. Aus diesem Grunde kann und darf der ständische Archivar nicht reiner Staatsdiener sein, ungeachtet ich zugebe, daß er auch von der Regierung abhängig sein müsse. Ich glaube daher, daß die Bestimmung der Deputation zweckmäßig ist und nie Collisionfälle herbeiführen wird.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Hensel II. hat das Wort.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich verzichte auf das Wort.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so kann ich dem Herrn Referenten das Schlusswort geben.

Referent Abg. Todt: Es sind allerdings mancherlei Bedenken gegen den Vorschlag der Deputation in Bezug auf die Frage, ob der ständische Archivar den Ständen allein angehören soll oder nicht, erhoben worden; aber ich bleibe dabei, daß diejenigen Mitglieder der Deputation, die sich von dem Gutachten noch nicht förmlich losgesagt haben, auf selbiges immer noch ein großes Gewicht legen. Was hat man, in so weit es nicht bereits widerlegt worden ist, gegen das Deputationsgutachten aufgestellt? Man sagt, daß der erste Satz des Paragraphen wohl könne angenommen werden, obschon vorauszusehen sei, daß der anzustellende Archivar in Sorge sein werde, womit er sich beschäftigen solle. Dieser Ansicht ist die Deputation nicht, selbst für den Fall nicht, daß es zu der von ihr vorgeschlagenen permanenten

Zwischendeputation wider Erwarten nicht kommen sollte. Ich mache Sie, meine Herren, hierbei nur auf einen Punkt aufmerksam; es ist dies die Art und Weise, wie man aus den frühern Landtagsacten etwas auffinden soll. Repertorien über die frühern Landtage haben wir, das will ich nicht in Abrede stellen. Ich will auch zugeben, daß sie nicht ohne Fleiß bearbeitet sind. Daß sie aber den Anforderungen, die man an solche Repertorien für den Geschäftsgang machen muß, dennoch nicht entsprechen, das ist auch gewiß. Es sind nicht bloß den Mitgliedern der Kammer, sondern — ich weiß es, — auch selbst der Staatsregierung Fälle vorgekommen, daß sie in Acten der frühern Landtage etwas gesucht, nicht aber haben finden können, trotz dem, daß Repertorien vorhanden sind. Sache des ständischen Archivars wird es nun künftig sein, hier nachzuhelfen; er kann die genauesten Repertorien anlegen, weil er dazu Zeit hat. Er kann Repertorien nach verschiedenen Richtungen hin anlegen, die dann auch für die Kammer von Nutzen sind, so daß, wenn etwas gesucht wird, es gleich gefunden werden kann. Soll aber so genau verfahren werden, so wird der Archivar schon bei den Repertorien hinlängliche Beschäftigung finden. Hiernächst mache ich auch auf Punkt 6 in §. 33 aufmerksam. Es ist da auch von einer Arbeit die Rede, die der ständische Archivar zeither nicht gehabt hat, und die ihm ebenfalls, wenn er gewissenhaft bei der Ausführung dieses Punktes zu Werke geht, schon eine ziemliche Beschäftigung gewähren wird. Dies in Bezug auf die Frage wegen der Beschäftigung des ständischen Archivars, die namentlich auch von dem Herrn Staatsminister gleich zu Anfange angeregt worden ist, und die ein Grund sein sollte, weshalb der ständische Archivar nicht so als ein rein ständischer Beamter angesehen werden dürfe, wie die Deputation es wünscht. Was nun die Hauptsache betrifft, die Suspension, und den Zweifel, der darüber obwaltet, ob die Suspension nachher von der Ständeversammlung in eine förmliche Entlassung werde verwandelt werden, so sind doch hierbei nur zwei Fälle denkbar. Die Staatsregierung hat entweder die Suspension aus genügenden Gründen ausgesprochen, oder sie hat die Suspension aus ungenügenden Gründen verfügt. Sind die Gründe genügend gewesen, so sehe ich nicht ein, wie die Ständeversammlung darauf kommen soll, die Suspension nicht zu genehmigen, welche die Staatsregierung einstweilen verhängt hat, und dieselbe nicht in eine definitive Entlassung zu verwandeln. Sie kann in einem solchen Falle der Staatsregierung nicht füglich entgentreten, und ich bin überzeugt, sie wird nicht entgentreten. Sind aber die Ursachen der Suspension nicht genügend gewesen, nun, meine Herren, dann sehe ich auch die schiefe Stellung nicht, in welche die Staatsregierung kommen soll, wenn die Ständeversammlung die Suspension nicht genehmigt. Es gehen jetzt, wie man hört, wunderliche Verordnungen über die Art und Weise, wie sich die Staatsdiener zu benehmen haben, in's Land. Wer steht dafür, daß Zumuthungen, wie sie in derartigen Verordnungen stehen, nicht auch einmal dem ständischen Archivar, der eben kein Staatsdiener ist, gemacht werden? Gesetz nun, es würden dem ständischen Archivar wirklich solche Zumuthungen gemacht, dieser aber wolle denselben nicht Genüge